gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT

Andere Bezeichnungen:

Andere Bezeichnung

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Flüssigkeit für elektronische Zigaretten

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Rule13 Limited

Unit 1 Fountain Enterprise Park

ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom

Tel.: 01622 851 436 science@rule13.co.uk https://rule13.co.uk/

1.4 Notrufnummer: +49-30-18412-0

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung



Gefahrenhinweise:

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233: Behälter dicht verschlossen halten.

 $P280: Schutz handschuhe/Schutz kleidung/Augenschutz/Schutz schuhe \ tragen.$

P370+P378: Bei Brand: Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC) zum Löschen verwenden.

P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält Linalool, Nerole, Beta-Damascone, Geraniol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Es wird gewarnt, dass durch die Aufnahme dieses Produkts in ein nebelerzeugendes Gerät (Dämpfe usw.) die Einstufung in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität in eine höhere Gefahrenkategorie erfolgen kann und zusätzlich die Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich ist.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



Druck: 09.10.2025 Erstellt am: 09.10.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
CAS: EC:	57-55-6 200-338-0	Propylene Glycol ⁽¹⁾		Nicht klass.		
Index:	Nicht relevant Nicht relevant	Verordnung 1272/2008			75 - <100 %	
CAS: EC:	51115-67-4 256-974-4	Methyl diisopropyl pro	opionamide ⁽²⁾	Selbsteingestuft		
Index:	Nicht relevant Nicht relevant	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302 - Achtung	<u>(1)</u>	10 - <25 %	
CAS:	123-92-2 204-662-3	Pentylacetat ⁽³⁾		ATP CLP00		
Index: 60 REACH: 01	204-662-3 607-130-00-2 : 01-2119548408-32- XXXX	0-2 18408-32- Verordnung 1272/2008 Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	®	0.1 - <1 %		
EC: Index: REACH:	78-70-6 201-134-4	Linalool ⁽²⁾		Selbsteingestuft		
	201-134-4 603-235-00-2 H: 01-2119474016-42- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	(1)	0.1 - <1 %	
CAS: EC:	123-51-3 204-633-5	3-Methylbutan-1-ol ⁽³⁾		Selbsteingestuft		
Index:	Nicht relevant : 01-2119493725-26- XXXX	Verordnung 1272/2008	72/2008 Acute Tox. 4: H332; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Flam. Liq. H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H335; EUH066 - Gefahr		0.1 - <1 %	
CAS: EC:	106-25-2 203-378-7	Nerole ⁽²⁾		Selbsteingestuft		
Index:	Nicht relevant : 01-2119983244-33- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Gefahr		0.1 - <1 %	
CAS: EC:	35044-68-9	Beta-Damascone ⁽²⁾		Selbsteingestuft		
Index:	620-561-0 Nicht relevant I: Nicht relevant	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1: H317 - Achtung	<u>(1)</u>	0.1 - <1 %	
CAS: EC:	106-24-1 203-377-1	Geraniol ⁽²⁾		Selbsteingestuft		
Index:	203-377-1 603-241-00-5 : 01-2119552430-49- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr	<u></u>	0.1 - <1 %	

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Methyl diisopropyl propionamide	LD50 oral	500 mg/kg	
CAS: 51115-67-4	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 256-974-4	LC50 beim Einatmen von Dunst	Nicht relevant	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

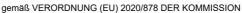
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

⁽²⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt
(3) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

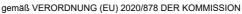
Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Pentylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m³
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m³
3-Methylbutan-1-ol	MAK (8h)	20 ppm	73 mg/m³
CAS: 123-51-3 EC: 204-633-5	MAK (STEL)	40 ppm	146 mg/m³
1-Hexanol	MAK (8h)	25 ppm	105 mg/m³
CAS: 111-27-3 EC: 203-852-3	MAK (STEL)	25 ppm	105 mg/m³

DNEL (Arbeitnehmer):

Kurze Expositionszeit			Langzeit Ex	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propylene Glycol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m³	10 mg/m³
Linalool	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 78-70-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-134-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,58 mg/m³	Nicht relevant
3-Methylbutan-1-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 123-51-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 204-633-5	Einatmen	Nicht relevant	292 mg/m³	Nicht relevant	73,16 mg/m³
Nerole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 106-25-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-378-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,4 mg/m³	Nicht relevant
Geraniol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 106-24-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	12,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-377-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	161,6 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	oositionszeit	ionszeit Langzeit Expositionsz	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propylene Glycol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m³	10 mg/m³
Linalool	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,49 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 78-70-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-134-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,33 mg/m³	Nicht relevant
3-Methylbutan-1-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	12,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 123-51-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 204-633-5	Einatmen	Nicht relevant	218 mg/m³	Nicht relevant	13 mg/m³
Nerole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,62 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 106-25-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,62 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-378-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,09 mg/m³	Nicht relevant
Geraniol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	13,75 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 106-24-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	7,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-377-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	47,8 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Propylene Glycol	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L
CAS: 57-55-6	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L
EC: 200-338-0	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	572 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg
Pentylacetat	STP	30 mg/L	Frisches Wasser	0,011 mg/L
CAS: 123-92-2	Boden	0,06 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 204-662-3	Intermittierende	0,11 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,335 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg
Linalool	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L
CAS: 78-70-6	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L
EC: 201-134-4	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,22 mg/kg
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg
3-Methylbutan-1-ol	STP	37 mg/L	Frisches Wasser	0,12 mg/L
CAS: 123-51-3	Boden	0,029 mg/kg	Meerwasser	0,012 mg/L
EC: 204-633-5	Intermittierende	1,2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,496 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,05 mg/kg
Nerole	STP	12,9 mg/L	Frisches Wasser	0,00745 mg/L
CAS: 106-25-2	Boden	0,0223 mg/kg	Meerwasser	0,000745 mg/L
EC: 203-378-7	Intermittierende	0,0745 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,133 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0133 mg/kg
Geraniol	STP	0,7 mg/L	Frisches Wasser	0,011 mg/L
CAS: 106-24-1	Boden	0,017 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 203-377-1	Intermittierende	0,108 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,115 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,011 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

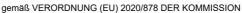
Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,4 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück	CAT III	EN 1149-1:2007 EN 1149-2:1998 EN 1149-3:2004 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 EN ISO 14116:2015 EN 1149-5:2018	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2022	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
+	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	- ∰	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augendusche	

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 2,91 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

29,82 kg/m³ (29,82 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 7,55
Mittleres Molekülgewicht: 130 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Farblos

Farbe: Nicht relevant *

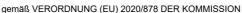
Geruch: Angenehm

Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 186 °C

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



Druck: 09.10.2025 Erstellt am: 09.10.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 20 °C: 16 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 132,01 Pa (0,13 kPa) Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1025,8 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 1,026

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant *

Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

33 °C Flammpunkt:

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Nicht relevant * Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant * Obere Entflammbarkeitsgrenze:

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant * Nicht relevant * Oxidierende Eigenschaften: Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Nicht relevant *

Gemische:

Nicht relevant * Verbrennungswärme: Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) Nicht relevant *

entzündbarer Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant * Nicht relevant * Brechungsindex:

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

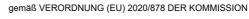
10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Benzylacetat (3)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute	Akute Toxizität	
Propylene Glycol	LD50 oral	22000 mg/kg	Ratte
CAS: 57-55-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-338-0	LC50 beim Einatmen von D	Ounst 44,9 mg/L (4 h)	Ratte
Methyl diisopropyl propionamide	LD50 oral	500 mg/kg	
CAS: 51115-67-4	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 256-974-4	LC50 Einatmen von Stäube	en >5 mg/L	
Pentylacetat	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 204-002-3	LC50 beim Einatmen von D	ounst >20 mg/L	
Linalool	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von D	ounst >20 mg/L	
3-Methylbutan-1-ol	LD50 oral	5726 mg/kg	Ratte
CAS: 123-51-3	LD50 kutan	3216 mg/kg	Kaninchen
EC: 204-633-5	LC50 beim Einatmen von D	Ounst 11 mg/L	
Nerole	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 106-25-2 EC: 203-378-7	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-376-7	LC50 beim Einatmen von D	ounst >20 mg/L	
Beta-Damascone	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 35044-68-9 EC: 620-561-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 beim Einatmen von D	ounst >20 mg/L	
Geraniol	LD50 oral	4200 mg/kg	Ratte
CAS: 106-24-1 EC: 203-377-1	LD50 kutan	5100 mg/kg	Kaninchen
EG. 203-377-1	LC50 beim Einatmen von D	ounst >20 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Propylene Glycol	LC50	51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 57-55-6	EC50	10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 200-338-0	EC50	19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
Pentylacetat	LC50	Nicht relevant		
CAS: 123-92-2	EC50	42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 204-662-3	EC50	Nicht relevant		
3-Methylbutan-1-ol	LC50	>1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 123-51-3	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstier
EC: 204-633-5	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Alge
Nerole	LC50	20 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 106-25-2	EC50	32 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 203-378-7	EC50	10 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Konzentration Art	
Propylene Glycol	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	NOEC	13020 mg/L	Ceriodaphnia sp.	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	aubarkeit
Propylene Glycol	BSB5	1,08 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 57-55-6	CSB	1,63 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-338-0	BSB/CSB	0,66	% Biologisch abgebaut	90 %
Linalool	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 78-70-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-134-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
3-Methylbutan-1-ol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 123-51-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	27 Tage
EC: 204-633-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	84 %
Nerole	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	2 mg/L
CAS: 106-25-2	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-378-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
Geraniol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 106-24-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	21 Tage
EC: 203-377-1	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	70 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial d	Potenzial der biologischen Ansammlung		
Propylene Glycol	FBK	1		
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92		
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig		
Pentylacetat	FBK	10		
CAS: 123-92-2	POW Protokoll			
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig		
Linalool	FBK			
CAS: 78-70-6	POW Protokoll	2,97		
EC: 201-134-4	Potenzial			
Nerole	FBK	44		
CAS: 106-25-2	POW Protokoll	2,76		
EC: 203-378-7	Potenzial	Mittel		

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung		
Geraniol	FBK	110	
CAS: 106-24-1	POW Protokoll	3,56	
EC: 203-377-1	Potenzial Hoch		

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Propylene Glycol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3,547E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m³/mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
3-Methylbutan-1-ol	Koc	5,3	Henry	1,34 Pa·m³/mol
CAS: 123-51-3	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 204-633-5	σ	2,474E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Nerole	Koc	94	Henry	Nicht relevant
CAS: 106-25-2	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 203-378-7	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



Druck: 09.10.2025 Erstellt am: 09.10.2025 Fassung: 1

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1993

Ordnungsgemäße UN-14.2 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethyl-2-

Versandbezeichnung: methylbutyrat)

14.3 Transportgefahrenklassen: Etiketten: 3 Verpackungsgruppe: 14.4 Ш

14.5 Umweltgefahren: Nein 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 601 Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Instrumenten:

Beschränkte Mengen: 5 I

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1993

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethyl-2-Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung: methylbutyrat)

14.3 Transportgefahrenklassen: Etiketten: 3 14.4 Verpackungsgruppe: Ш

14.5 Meeresschadstoff: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223, 955 F-E. S-E EMS-Codes: Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 I

Nicht relevant Segregationsgruppe: 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:



14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethyl-2-

Versandbezeichnung: methylbutyrat)

14.3 Transportgefahrenklassen: Ftiketten: 3 14.4 Verpackungsgruppe: Ш 14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

Eigenschaften:

Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

siehe Abschnitt 9

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1 Gemisch:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Geraniol (106-24-1) PT: (18,19)
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG:

- a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:
- i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,
- ii) Gegenanzeigen,
- iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,
- iv) mögliche schädliche Auswirkungen,
- v) Suchtpotenzial und Toxizität und
- vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;
- b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- i) eine Liste samtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungscharge und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;
- ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:
- "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen."

oder

- "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht."
- Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist;
- c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

3

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz

(ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967). Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:





Six Licks Venom - Bluemonia (Aroma) - UFI: 9NAD-Q0YF-4004-N2VT



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.